

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung des Vogtlandkreises
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 08.12.2016

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 23 der Hauptsatzung des Vogtlandkreises vom 05.09.2014 (Kreis-Journal Vogtland Nr. 9/2014, S. 17), zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Vogtlandkreises vom 29.02.2016 (Kreis-Journal Vogtland Nr. 3/2016, S. 14) beschließt der Kreistag des Vogtlandkreises die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.2008 (Kreis-Journal Vogtland Nr. 1/2009 S. 9) wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 3 Abs. 1 Buchst. a) Buchstaben aa) wird wie folgt geändert:

„aa) einem monatlichen Grundbetrag von 80,00 €.“

2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Finden Sitzungen verschiedener Ausschüsse zur selben Zeit statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Plauen, 08.12.2016

Rolf Keil
Landrat

- Siegel -

(Unterschrift liegt im Original vor)

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.